

1976	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1976	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften	133
5. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe	134
12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	135
16. 12. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	137
16. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	137
17. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	138
17. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	139
7. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit	139

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1975, beigelegt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung
von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften**

Vom 15. Oktober 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1975 zu dem Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 409) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2

am 1. September 1975

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 1. August 1975 in Belgrad ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Kapitalhilfe**

Vom 5. Dezember 1975

In Quito, Ecuador, ist am 17. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ecuador

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ecuador beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Durchführung der dritten Stufe des Wasserbauprojektes Poza Honda in der Provinz Manabí ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Quito/Ecuador, am siebzehnten November Neunzehnhundertfünfundsiebzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf N a g e l
Botschafter

Für die Regierung der Republik Ecuador

General Carlos A g u i r r e A s a n z a
Außenminister

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Dezember 1975

In Lima, Peru, ist am 21. November 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Peru

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Radaranlage für den Flughafen Lima/Callao“, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von 6 (in Worten sechs) Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lima am 21. November 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Für die Regierung der Republik Peru

Miguel Angel de la Flor Valle
Divisionsgeneral
Minister für Auswärtige Beziehungen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
Vom 16. Dezember 1975**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 1975 zu dem Vertrag vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 1237) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll

am 14. Dezember 1975

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 14. November 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut
Vom 16. Dezember 1975**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Guatemala am 18. September 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1498).

Bonn, den 16. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 17. Dezember 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) wird nach seinem Artikel X Abs. 8 für

Belgien am 7. Januar 1976
in Kraft treten.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article II, paragraphe (2) de la Convention, le Gouvernement belge déclare qu'en Belgique, seul l'Etat a, dans les cas visés à l'article I, paragraphe 1, la faculté de conclure des Conventions d'arbitrage.

„Nach Artikel II Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die belgische Regierung, daß in Belgien in den Fällen des Artikels I Absatz 1 allein der Staat Schiedsvereinbarungen schließen kann.

Les présidents des tribunaux de commerce assument les fonctions confiées par l'article IV de la Convention aux présidents des Chambres de commerce.»

Die nach Artikel IV des Übereinkommens den Präsidenten der Handelskammern übertragenen Aufgaben übernehmen die Präsidenten der Handelsgerichte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1133).

Bonn, den 17. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 17. Dezember 1975

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 448) wird nach ihrem Artikel 4 für

Belgien am 7. Januar 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 171).

Bonn, den 17. Dezember 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Dänemark
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 7. Januar 1976

In Bonn ist am 18. Juni 1974 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 2. Dezember 1975

in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunden sind am selben Tag in Kopenhagen ausgetauscht worden.

Das Abkommen wird nachstehend nebst einem dazu ergangenen Briefwechsel vom 19. Juni 1975 veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Dänemark

- in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet im weitesten Sinne, einschließlich der Wissenschaft und Bildung, zu verbessern und zu erweitern,
- in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit das Verständnis für Sprache, Kultur und Geistesleben des Partnerlandes sowie für seine Lebensform fördern wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, die kulturelle Zusammenarbeit im weitesten Sinne, einschließlich der wissenschaftlichen, zu fördern und alle Formen kultureller Darbietungen und wissenschaftlicher Veranstaltungen der anderen Vertragspartei anzuregen und zu erleichtern.

(2) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen und unter von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit von kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der anderen Vertragspartei zu erleichtern. Soweit möglich und zweckmäßig, soll auch die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen erwogen werden.

(3) Die Vertragsparteien werden die Einfuhr der für die Arbeit einer kulturellen Einrichtung oder für die Förderung der Ziele und Zwecke dieses Abkommens benötigten Materialien und Ausrüstungsgegenstände einschließlich Bild- und Tonbandmaterials und wissenschaftlicher Geräte zu Unterrichtszwecken im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen in jeder Weise erleichtern.

(4) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, dem im Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken dieses Abkommens beschäftigten, von der anderen Vertragspartei entsandten Personal die Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in jeder Weise zu erleichtern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß ein großer Teil des in diesem Abkommen vorgesehenen Austausches zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Organisationen, Vereinen, gesellschaftlichen Gruppen und anderen nichtstaatlichen Einrichtungen in unmittelbarer Zusammenarbeit durchgeführt wird. Sie werden Tätigkeiten solcher Art, die den Zielen dieses Abkommens dienen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ermutigen und erleichtern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Studierenden und Wissenschaftlern der anderen Seite den Zugang zu Bildungs- und Forschungseinrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu ermöglichen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Forschern, Hochschullehrern, Lektoren, Lehrern aller Schularten, Studierenden und Schülern zu fördern.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stipendien für Studenten und Wissenschaftler der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen. Sie werden ferner gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern und Lehrkräften zu Vorlesungen, zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Seminaren und Kursen, zur Information und zum Erfahrungsaustausch fördern. In diese Maßnahmen werden auch die an künstlerischen Ausbildungsstätten lehrenden und lernenden Personen einbezogen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, daß auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an Universitäten und des Europäischen Übereinkommens vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen die an Hochschulen absolvierten Studienzeiten und Abschlußprüfungen gegenseitig anerkannt werden.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Aneignung der Sprache und Literatur der anderen Vertragspartei in Anbetracht der wichtigen Stellung, die denselben auf Grund der nachbarschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien zukommt, im Universitäts- und Schulbereich, vor allem durch Entsendung von Lektoren und anderen Lehrkräften nach Möglichkeit zu fördern und weiter auszubauen. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen werden von der anderen Vertragspartei bestmöglich unterstützt werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden soweit wie möglich dafür sorgen, daß die Lehrbücher aller Unterrichtsstufen eine sachliche Darstellung der Geschichte, Geographie, Kultur sowie der gesellschaftlichen Verhältnisse der anderen Vertragspartei geben.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien werden gegenseitige Besuche von Persönlichkeiten, die in den verschiedensten Bereichen des kulturellen Lebens, beispielsweise der Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Künste, tätig sind, zum Zwecke der Information oder des Erfahrungsaustausches sowie die Teilnahme dieses Personenkreises an Tagungen, Festivals und internationalen Wettbewerben im Partnerland anregen.

(2) Auch werden sie Begegnungen gesellschaftlicher Gruppen und den Austausch von Persönlichkeiten aus dem Gebiet der öffentlichen Meinungsbildung und der Erwachsenenbildung im weitesten Sinne unterstützen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Gastspiele von Künstlern und Ensembles, die Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen, nach Möglichkeit mit Werken aus dem anderen Lande, sowie den Austausch von Kunstausstellungen und Ausstellungen informativen Charakters zu fördern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die direkte Zusammenarbeit zwischen Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Presseorganen in ihren beiden Ländern zu unterstützen.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit und den Austausch auf dem Gebiet des Filmwesens und der sonstigen Ton- und Tonbildmedien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 13

Die Vertragsparteien werden den Austausch von Büchern und anderen Publikationen wissenschaftlichen, pädagogischen, technischen, literarischen oder anderen kulturellen Charakters zwischen den Bibliotheken ihrer Länder anregen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten erleichtern.

Artikel 14

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur in die Sprache des anderen Landes zu unterstützen.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung beider Länder fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden die Entwicklung von Kontakten zwischen den Sportorganisationen beider Länder fördern.

Artikel 16

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des Austausches und der Zusammenarbeit, auch für Teilbereiche, zu ziehen und Vorschläge für die weitere kulturelle Zusammenarbeit auszuarbeiten.

Artikel 17

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Unterstützung, die dem dänischen Volksteil im Landes- teil Schleswig von Dänemark bzw. dem deutschen Volks- teil in Nordschleswig von der Bundesrepublik Deutsch- land gewährt wird, von den Bestimmungen dieses Ab- kommens nicht berührt werden soll.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, so- fern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ge- genüber der Regierung des Königreichs Dänemark inner- halb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Ab- kommens keine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ra- tifikationsurkunden sollen in Kopenhagen ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 20

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten ge- kündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 18. Juni 1974 in zwei Ur- schriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wo- bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Sachs

Für das Königreich Dänemark
Ove Guldborg

Der Staatssekretär
im Auswärtigen Amt

Königlich Dänische Botschaft

Bonn, den 19. Juni 1975

Bonn, den 19. Juni 1975

Herr Botschafter,

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom 19. Juni 1975, der folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

1. Ich habe die Ehre festzustellen, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark Einverständnis über die Bedeutung besteht, die auf Grund der engen nachbarschaftlichen Beziehungen und der jahrhundertelangen engen kulturellen Verbindungen der Pflege der Sprache der anderen Vertragspartei im Schul- und Hochschulbereich, aber auch in der außerschulischen Bildung beigemessen werden muß. Die Vertragsparteien haben in Würdigung der Wichtigkeit dieser Frage in Artikel 7 des am 18. Juni 1974 unterzeichneten Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit vereinbart, daß sie bestrebt sein werden, die Aneignung der Sprache der anderen Partei nach Möglichkeit zu fördern und weiter auszubauen.

„1. Ich habe die Ehre festzustellen, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark Einverständnis über die Bedeutung besteht, die auf Grund der engen nachbarschaftlichen Beziehungen und der jahrhundertelangen engen kulturellen Verbindungen der Pflege der Sprache der anderen Vertragspartei im Schul- und Hochschulbereich, aber auch in der außerschulischen Bildung beigemessen werden muß. Die Vertragsparteien haben in Würdigung der Wichtigkeit dieser Frage in Artikel 7 des am 18. Juni 1974 unterzeichneten Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit vereinbart, daß sie bestrebt sein werden, die Aneignung der Sprache der anderen Partei nach Möglichkeit zu fördern und weiter auszubauen.“

2. Ich habe die Ehre, in diesem Zusammenhang ferner festzustellen, daß die darüber geführten Gespräche zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

2. Ich habe die Ehre, in diesem Zusammenhang ferner festzustellen, daß die darüber geführten Gespräche zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

a) Die Bundesregierung hat den Wunsch geäußert,

daß bei etwaigen Änderungen der dänischen Volksschulgesetze die deutsche Sprache ihre bisherige, bedeutende Stellung im dänischen Volksschulunterricht behalten möge, daß insbesondere im Falle eines Abbaus der Realabteilungen, an denen Deutsch als Pflichtfach gelehrt wird, und der Errichtung von Oberstufen einer erweiterten Einheitsschule, an diesen Deutsch in ausreichendem Umfang als Angebotsfach vorgesehen wird,

daß an den Gymnasien Deutsch seine derzeitige Stellung als Pflicht- beziehungsweise Wahlfach behält und daß der wahlfreie Deutschunterricht in Zukunft nach Möglichkeit ausgebaut wird,

daß in den Kursen für das „höhere Vorbereitungsexamen“ (HF) Deutsch auch in Zukunft im bisherigen Umfang als Pflichtfremdsprache beziehungsweise Wahlfach unterrichtet wird und daß für den Besuch der höheren Vorbereitungskurse Kenntnisse in Deutsch vorzuweisen sind, wie sie bisher in der dritten Klasse der Realabteilung gefordert wurden.

Dazu hat die Regierung des Königreichs Dänemark erklärt,

daß sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 des vorerwähnten Abkommens bemüht sein wird, dem Wunsch der deutschen Seite so weitgehend wie möglich Rechnung zu tragen. Sie hat insbesondere auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Deutschunterricht an Hochschulen, Fach- und Abendschulen beigemessen wird.

a) Die Bundesregierung hat den Wunsch geäußert,

daß bei etwaigen Änderungen der dänischen Volksschulgesetze die deutsche Sprache ihre bisherige, bedeutende Stellung im dänischen Volksschulunterricht behalten möge, daß insbesondere im Falle eines Abbaus der Realabteilungen, an denen Deutsch als Pflichtfach gelehrt wird, und der Errichtung von Oberstufen einer erweiterten Einheitsschule, an diesen Deutsch in ausreichendem Umfang als Angebotsfach vorgesehen wird,

daß an den Gymnasien Deutsch seine derzeitige Stellung als Pflicht- beziehungsweise Wahlfach behält und daß der wahlfreie Deutschunterricht in Zukunft nach Möglichkeit ausgebaut wird,

daß in den Kursen für das „höhere Vorbereitungsexamen“ (HF) Deutsch auch in Zukunft im bisherigen Umfang als Pflichtfremdsprache beziehungsweise Wahlfach unterrichtet wird und daß für den Besuch der höheren Vorbereitungskurse Kenntnisse in Deutsch vorzuweisen sind, wie sie bisher in der dritten Klasse der Realabteilung gefordert wurden.

Dazu hat die Regierung des Königreichs Dänemark erklärt,

daß sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 des vorerwähnten Abkommens bemüht sein wird, dem Wunsch der deutschen Seite so weitgehend wie möglich Rechnung zu tragen. Sie hat insbesondere auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Deutschunterricht an Hochschulen, Fach- und Abendschulen beigemessen wird.

b) Die Regierung des Königreichs Dänemark hat ihrerseits die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen wird, die Durchführung eines qualifizierten Unterrichts in dänischer Sprache und Literatur zu unterstützen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat dazu erklärt,

daß sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erfüllung dieses dänischen Wunsches einsetzen wird.

3. Wenn die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark gemäß Artikel 16 des erwähnten Abkommens zusammentreffen, soll — sofern eine Seite dies für zweckmäßig hält — auch der Stand des beiderseitigen Sprachunterrichts erörtert werden. Dabei werden beide Seiten einander auch über Pläne unterrichten, die für die künftige Entwicklung in diesem Bereich von Bedeutung sein könnten. Die Vorschläge oder Empfehlungen, die bei diesen Erörterungen ausgearbeitet werden, sollen den beiden Regierungen übermittelt werden.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Inhalt dieses Briefes und Ihres Antwortbriefes als Bestandteil des Abkommens vom 18. Juni 1974 über kulturelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Landes Berlin gemäß Artikel 18 betrachtet werden soll und zusammen mit diesem Abkommen in Kraft treten wird.

5. Ich bitte Sie, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S a c h s

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Königreichs Dänemark
Herrn Troels Oldenburg
B o n n

b) Die Regierung des Königreichs Dänemark hat ihrerseits die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen wird, die Durchführung eines qualifizierten Unterrichts in dänischer Sprache und Literatur zu unterstützen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat dazu erklärt,

daß sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erfüllung dieses dänischen Wunsches einsetzen wird.

3. Wenn die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark gemäß Artikel 16 des erwähnten Abkommens zusammentreffen, soll — sofern eine Seite dies für zweckmäßig hält — auch der Stand des beiderseitigen Sprachunterrichts erörtert werden. Dabei werden beide Seiten einander auch über Pläne unterrichten, die für die künftige Entwicklung in diesem Bereich von Bedeutung sein könnten. Die Vorschläge oder Empfehlungen, die bei diesen Erörterungen ausgearbeitet werden, sollen den beiden Regierungen übermittelt werden.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Inhalt dieses Briefes und Ihres Antwortbriefes als Bestandteil des Abkommens vom 18. Juni 1974 über kulturelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung des Landes Berlin gemäß Artikel 18 betrachtet werden soll und zusammen mit diesem Abkommen in Kraft treten wird.

5. Ich bitte Sie, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen zu wollen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit dem Inhalt Ihres Briefes einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

O l d e n b u r g

Dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Hans-Georg Sachs
B o n n

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 299. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83400-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.